

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse) Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	26 010-15011
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen	V1.04 ASTRA/VGE 16.03.2015 L041-2270
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 1 von 2

Im Interesse der Sicherheit auf den Nationalstrassen, vor allem aber auch für die an Bauarbeiten Beteiligten ist es unerlässlich, dass die nachstehenden Verhaltensregeln und Vorschriften strikte eingehalten werden. Das vorliegende Merkblatt ist eine Kurzfassung der Dokumentation 86024 Verhalten bei Arbeiten auf Nationalstrassen und ist in den Sprachen d/f/i erhältlich.

1. Als Baustelle gilt der durch Leiteinrichtungen vom ordentlichen Verkehr abgetrennte Teil der Fahrbahn und des Pannestreifens sowie andere Flächen des Nationalstrassenareals soweit auf diesen Bauarbeiten ausgeführt werden.
2. Vorübergehende Verkehrsanordnungen wie Signale, Abschränkungen und Markierungen dürfen nur durch die Gebietseinheiten oder die für diese Arbeiten Beauftragte umgestellt und entfernt werden.
3. Es ist dem Bauunternehmer untersagt, irgendwelche Eingriffe in den Verkehr vorzunehmen oder Fahrzeuge anzuhalten. Sind Verkehrsregelungen in besonderen Fällen notwendig, so ist immer rechtzeitig die Gebietseinheit zu orientieren und beizuziehen.
4. Personen, welche sich innerhalb oder ausserhalb von Baustellen auf Nationalstrassen aufhalten, müssen vorschriftsgemässe Schutzbekleidung der Schutzklasse 3 tragen (SN640710: Für temporäre Aufenthalte von maximal einer Stunde ist eine Warnkleidung der Klasse 2 zulässig). Es gilt die Richtlinie PSA der Branchenlösung Nr. 35 "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Strassenunterhaltsdienste".
5. Das Betreten der vom ordentlichen Verkehr benützten Verkehrsflächen, einschliesslich des Überquerens von Fahrspuren ist nur mit entsprechender Vorsicht erlaubt (Merkblatt AS SUD Fahrbahnüberquerung). Als massgebende Abgrenzung zwischen der Baustelle und der befahrenen Verkehrsflächen gilt die Linie, gebildet durch die aufgestellten Leiteinrichtungen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass der Verkehrsraum weder durch Werkzeuge (Schaufelstiele, Rechenstiele usw.) noch durch Maschinenteile berührt und verschmutzt wird.

6. Die Gefahrenlichter sind bei der Ein- und Ausfahrt zu Baustellen, bei nicht abgesicherter Standspur, bei fahrenden Baustellen und beim Einrichten von temporären Signalisationen eingeschaltet – ansonsten nicht.
7. Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen und haben bei der Einfahrt die notwendige Vorsicht walten zu lassen. Die Einfahrt hat vorwärts zu erfolgen, bruske Bremsmanöver sind zu vermeiden. Nötigenfalls ist innerhalb der Baustelle rückwärts zum Auf- oder Abladeort zu fahren. Die Chauffeure von Zulieferfirmen sind über die Anfahrtsrouten genau zu informieren.
8. Wendemanöver sind zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, müssen sie vollständig innerhalb der Baustelle ausgeführt werden. Allgemein sind Fahrmanöver in ausreichendem Abstand vom übrigen Verkehr abzuwickeln, solche die zu Missverständnissen oder Fehlreaktionen der übrigen Fahrzeuglenker führen können, gänzlich zu unterlassen. Muss für irgendwelche "vorschriftswidrige" Fahrmanöver der vom ordentlichen Verkehr benützte Raum berührt werden, ist die Polizei beizuziehen.
9. Der Aufenthalt für Arbeiten im Bereich der Autobahnen und Autostrassen ist immer bei der zuständigen Gebietseinheit anzumelden. Es dürfen sich keine Personen oder Fahrzeuge unangemeldet darauf aufhalten.
10. Bei allfälligen Unregelmässigkeiten, Unfällen usw. ist unverzüglich die Polizei über die nächste Notrufsäule oder telefonisch zu alarmieren. Sie steht auch jederzeit für Auskünfte bezüglich Fragen im Zusammenhang mit dem Verkehr zur Verfügung.

Beilage:

- Individuelles Adress- und Telefonverzeichnis der
- zuständigen Gebietseinheiten
- zuständigen Polizei Einsatzzentralen
- zuständigen Astra-Filiale

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse) Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	26 010-15011
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen	V1.04 ASTRA/VGE 16.03.2015 L041-2270
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 2 von 2

Adress- und Telefonverzeichnis für die Filiale

<p>Gebietseinheit</p> <p>Bereich</p> <p>Abschnitt</p> <p>Service</p> <p>Tel.</p>	<p>ASTRA</p> <p>Zentrale</p> <p>Adresse</p> <p>Mail</p> <p>Tel. / Fax</p>	<p>Verkehrsmanagementzentrale VMZ-CH</p> <p>Emmen LU</p> <p>Rothenburgstrasse 25, 6022 Emmenbrücke</p> <p>f.vmz@astra.admin.ch</p> <p>041 288 83 36 / 041 288 33 00</p>
<p>Gebietseinheit</p> <p>Bereich</p> <p>Abschnitt</p> <p>Service</p> <p>Tel.</p>	<p>ASTRA</p> <p>Filiale</p> <p>Adresse</p> <p>Mail</p> <p>Tel. / Fax</p>	<p>Bundesamt für Strassen</p>
<p>Kantonspolizei</p> <p>Zentrale</p> <p>.....</p> <p>Service</p> <p>Tel.</p>	<p>Adressen</p> <p>Filiale und GE</p>	<p>www.astra.admin.ch</p> <p>Startseite > Das ASTRA > Kontakt, Adresse, Lageplan</p>